



ETHISIERUNG DES RECHTS

GRUNDLAGEN, GEFAHREN UND CHANCEN IN
INTERDISZIPLINÄRER PERSPEKTIVE



UNI
FREIBURG

Symposium, Freiburg 29./30.9.2011

DIE REGELUNG DER ORGANVERTEILUNG DURCH EUROTRANSPLANT – ETHISCHE STANDARDSETZUNG ODER RECHTSETZUNG DURCH PRIVATE?

(Abstract)

Fruzsina Molnár-Gábor
(Heidelberg)

Prof. Dr. Silja Vöneky (Herausgeberin).

Max-Planck-Forschungsgruppe
Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht
Im Neuenheimer Feld 535
69120 Heidelberg, Germany
ethikrecht2011@mpil.de

Institut für Öffentliches Recht
Abteilung 2 (Völkerrecht und
Rechtsvergleichung)
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Freiburg
Platz der Alten Synagoge 1
79098 Freiburg im Breisgau, Germany
voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de

www.ethisierungrecht.de

Dieses Dokument steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts. Anfragen richten Sie bitte an
Fruzsina Molnár-Gábor.

Die Regelung der Organverteilung durch Eurotransplant – ethische Standardsetzung oder Rechtsetzung durch Private?

Abstract

Die Stiftung Eurotransplant ist verantwortlich für die Zuteilung von Spenderorganen, die in ihren Mitgliedsländern zur Verfügung stehen. Aus einem wissenschaftlichen Experiment der sechziger Jahre, die Erfolgchancen der Nierentransplantationen aufgrund der HLA-Kompatibilität zu verbessern, entwickelte sich wegen deren Erfolg schnell eine international tätige Organisation mit sieben Mitgliedsländern, welche seit ihrer Gründung Spenderorgane für 125 000 Transplantationen zur Verfügung gestellt hat.

Seit 1989 vermittelt Eurotransplant Organe auch nach Deutschland. Die gesetzliche Grundlage der Kooperation ist seit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes (TPG) der § 12 Abs. 1 S. 1 TPG, welcher die Beauftragung einer Vermittlungsstelle für Organe durch verschiedene deutsche, mit der Transplantationsmedizin befasste Institutionen vorsieht. Die Vermittlungsstelle darf bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen außerhalb Deutschlands liegen - eine nähere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs der Vermittlungsstelle soll nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Bundesärztekammer (BÄK) erfolgen. Hierzu ist vorgesehen, dass die BÄK Richtlinien zur Organtransplantation verabschiedet. Die im TPG genannten Institutionen haben 2000 einen Vertrag mit Eurotransplant über die Organvermittlung abgeschlossen. Darin werden die Verpflichtung Eurotransplants, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Regelungen des TPG einzuhalten, und das Verfahren geregelt, in dem Eurotransplant die Vermittlungsentscheidungen zu treffen hat.

Die für die Patientenauswahl geschaffenen Anwendungsregeln bedeuten eine normative Konkretisierung der gesetzlichen Allokationsvorgaben des § 12 TPG und der Richtlinien der Bundesärztekammer.

Sobald der Stiftung ein Spenderorgan zur Vermittlung gemeldet wird, erstellt sie entsprechend ihren Anwendungsregeln eine Liste der vorrangig geeigneten Patienten. Aufgrund eines algorithmischen Berechnungsverfahrens bietet Eurotransplant das Organ genau dem Transplantationszentrum an, bei dem der allererste Patient auf der Liste in Behandlung ist. Obwohl die Anwendungsregeln der Vermittlungsentscheidungen Eurotransplants auf der Grundlage der Richtlinien der BÄK festgelegt wurden, können sie nicht als reine Vollzugsentscheidungen betrachtet werden. Dies wird durch die Konkretisierungsbedürftigkeit der BÄK Richtlinien, jedoch vor allem durch § 5 Abs. 2 des Vertrages über die Vermittlungsstelle ersichtlich, wonach Eurotransplant ein großer Entscheidungsspielraum zusteht. Zudem ist Eurotransplant durch § 5 Abs. 7 berechtigt, von den Richtlinien der BÄK mit deren Einverständnis zeitlich befristet abzuweichen. Dementsprechend bildet die Entscheidung Eurotransplants, an welchen Patienten ein konkretes Spenderorgan zu vergeben ist, trotz der Bindung an die Richtlinien der Bundesärztekammer den Endpunkt jedes regulären Organallokationsprozesses in Deutschland. So wird durch § 12 TPG den Allokationsstandards von Eurotransplant normative Relevanz auch in der nationalen Rechtsordnung eingeräumt und deren Implementierung in die nationale Rechtsordnung bewirkt.

Eine rein praktisch-mechanische Vollzugsentscheidung Eurotransplants ist daher zu verneinen, vielmehr wird sein eigener Bewertungsspielraum anerkannt. Die normative Relevanz seiner Entscheidungen wird zudem durch eine unmittelbare Grundrechtsrelevanz für die deutschen Patienten geprägt.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann nicht nur durch seine Verletzung, sondern schon durch ihre Gefährdung und durch Unterlassen beeinträchtigt werden. Eine Versagung des Organs berührt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, wonach dem Menschen eine nach dem Stand der medizinischen Forschung prinzipiell zugängliche Therapie nicht versagt werden darf, solange diese die Verlängerung des Lebens bzw. eine nicht unwesentliche Minderung des Leidens bewirkt. Die Verteilungsregeln für medizinische Ressourcen, hier für Organe zur Transplantation, das heißt die Empfängerauswahl Eurotransplants, die gleichzeitig einen Nachrang anderer Patienten anordnet, ist wegen der Knappheit

der zur Verfügung stehenden Organe als grundrechtsrelevante Entscheidung für die deutschen Patienten einzustufen. Sowohl die konkreten Vermittlungsentscheidungen als auch die Anwendungsregeln Eurotransplants bewirken die Grundrechtsbetroffenheit der deutschen Patienten gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.

Die untergesetzliche Konkretisierung der Organzuteilung durch die ethischen Standards Eurotransplants ist eine Regelung im grundrechtsrelevanten Bereich, die Anwendungsregeln Eurotransplants gelten daher als verbindliche Rechtsetzung im deutschen Rechtsraum.

Andere Lösungsmodelle in nationalen Rechtssystemen, die die Zuteilungsbefugnisse Eurotransplants regeln, werden aufgezeigt. Die Konzentration wird dabei insbesondere auf Österreich gelegt. Österreich ist auf der Ebene eines durch die jeweiligen Gesundheitsminister abgeschlossenen und 2007 erneuerten Verwaltungsübereinkommens Mitgliedstaat von Eurotransplant. Obwohl die ärztliche Berufspflicht, die Berufsausübung auf das optimale Patientenwohl auszurichten auch in Österreich gilt, fehlt jedoch eine einheitliche österreichische Regelung, nach welchen Kriterien Organe vergeben werden sollten.